

S A T Z U N G

der Gemeinde Untermeitingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Altort“ und „Versorgungszentrum Mitte“

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Untermeitingen gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 25.04.2013 die Sanierungssatzung vom 25.04.2013.

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.

Das insgesamt ca. 460.000 m², also 24 ha (Altort) und 22 ha (Versorgungszentrum Lechfeld) umfassende Gebiet wird als förmliches Sanierungsgebiet „Altort“ und „Versorgungszentrum Mitte“ festgelegt.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:2000 abgegrenzten Flächen (Anlage 1). Alle betroffenen Grundstücke und Grundstücksteile sind in der beigelegten Liste (Anlage 2) aufgeführt.

Der Lageplan und die Liste der im Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke sind Bestandteil der Satzung und dieser als Anlage beigelegt. Satzung mit Anlage können während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Zusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Im Sanierungsgebiet „Altort und Versorgungszentrum Mitte“ finden die Vorschriften des § 144 BauGB insgesamt keine Anwendung

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung am rechtsverbindlich.

Untermeitingen, den 16.07.2013

Klaußner
1. Bürgermeister